

T S
E F

Emergency Support for Trans People





- 01. Name und Sitz**
- 02. Ziel und Zweck**
- 03. Mittel**
- 04. Mitgliedschaft**
- 05. Erlöschen der Mitgliedschaft**
- 06. Austritt und Ausschluss**
- 07. Organe des Vereins**
- 08. Mitgliederversammlung**
- 09. Vorstand**
- 10. Revisionsstelle**
- 11. Zeichnungsberechtigung**
- 12. Haftung**
- 13. Auflösung des Vereins**
- 14. Inkrafttreten**

01. Name und Sitz

Unter dem Namen Trans Safety Emergency Fund (TSEF) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Bern (Grundfeldstrasse 53, 3049 Säriswil). Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

02. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt das Generieren und Verwalten von Spenden in vier Fällen.

Fall 1: Der Verein unterstützt in Not geratene Trans Personen durch finanzielle Mittel aus Spenden. Jede Person kann schriftlich Unterstützung beantragen. Mündlich kann Unterstützung nur dann beantragt werden, wenn die Person der schriftlichen Sprache nicht mächtig ist. Über die Genemigung entscheiden mindestens drei Vorstandsmitglieder im Plenum. Der Entschluss muss den Leitlinien zur Unterstützungsvergabe entsprechen.

Fall 2: Der Verein veranstaltet Fundraising Events, um Spenden für LGBTQI+ Organisationen zu generieren, welche sich um marginalisierte und/oder von Intersektionalität betroffene Personen kümmern oder um Spenden für sich selber zu generieren welche wiederum an Unterstützung beantragende Personen verteilt werden kann.

Fall 3: Der Verein bewirbt sich um Gelder bei Organisationen, Stiftungen und staatlichen Organen um diese an Unterstützung beantragende Personen weiter verteilen zu können.

Fall 4: Auf Anfrage bietet der Verein Schulungen zu Trans-Themen. Daraus generierte Gelder werden verwendet um die Workshopleitenden zu kompensieren und als Spenden für den Verein.

03. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein zur Zeit über folgende Mittel:

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus Fonds und Stiftungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist überlang.

04. Mitgliedschaft

Vorstandsmitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Es wird nicht zwischen Aktiv- und Passivmitgliedern unterschieden.

Es werden keine Ehrenmitgliedschaften vergeben.

Da der Verein als reiner Vorstandsverein besteht, werden keine Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, aufgenommen.

Ein Stimmrecht haben alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Alle Stimmen sind gleich gewichtet.

Prinzipiell besteht der Verein aus den 4 Gründungsmitgliedern. Diese sind Renan Carvalho de Oliveira, Dshamilja Gosteli, Ivy (Ivan) Monteiro, und Sandro (Sonja) Niederer. Dazu kommt ab 13.03.23 Rafel Al Doori.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Pflichten der Mitglieder beinhalten:

Alle Vorstandsmitglieder verpflichten sich zur Beachtung der Produktionsstandards.

Der Vorstand trifft sich zur Besprechung wichtiger Anliegen und Projekte in Person oder via Zoom (oder ähnliches) nach Bedarf.

Die Protokoll führende Person erstellt für jede Sitzung ein Protokoll auf Englisch. Es werden zu allen Meetings ein Protokoll geführt. Protokolle und Statuten sind via die Google Drive des Trans Safety Emergency Fund (tseffund@gmail.com) für alle einsehbar.

Die finanzbeauftragte Person informiert einmal monatlich oder bei laufenden Projekten nach Bedarf häufiger über Kontostand und Transaktionen. Die Buchhaltung, Abrechnung, das Versicherungswesen, die Organisation der Revision und die Steuererklärung/Steuerbefreiung sind Pflichten der finanzbeauftragten Person.

Vorstandsmitglieder werden laufend nach Bedarf Aufgaben im Bezug auf den Verein oder dessen direkten und indirekten Tätigkeiten zugeteilt. Diese sind fristgerecht und nach den Produktionsstandards des Vereins zu erfüllen.

Über die Vergabe von Gelder an beantragende Personen wird nach Ende der Bewerbungsperiode in Meetings von mindestens 3 Personen entschieden.

Interne Daten und Informationen dürfen nicht an dritte Parteien weiter gegeben werden. Ausgenommen davon sind Banken und Fianzdienstleistende bei Transaktionen.

Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Gelder des Vereins können zur Bezahlung von Materialien, Dienstleistungen und anderen Kosten genutzt werden, welche direkt mit dem Fundraising in Verbindung stehen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist immer auf Ende Monat möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstoss gegen die Statuten, Weitergabe interner Informationen und/oder Verstossen gegen Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss wird an einer Mitgliederversammlung beschlossen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied auf jeden Fall anzuhören.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

8. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im März statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail oder WhatsApp sind gültig.

Anträge (zusätzliche Traktanden) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse oder Aufnahme von Vorstandsmitgliedern.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 3:2 -Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vize-Präsidium
- c) Head of Finances
- d) Head of Communication
- e) Head of Marketing Strategies
- f) Head of Education
- g) Head of Community Coordination
- h) Head of Administration
- i) Protokollführung

(Ämterkumulation ist möglich.)

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisor:in erst wenn die jährlichen Einnahmen eine Gesamtbetrag von 100'000.- übersteigen.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident:in oder des/der Vize Präsident:in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3:2 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Es müssen alle 5 Mitglieder anwesend sein.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewandt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks on der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.03.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: 13.03.2023, Bern



Renan Carvalho de Oliveira:



Dshamilja Gosteli:



Ivy (Ivan) Monteiro:



Sandro (Sonja) Niederer:



Rafel Al Doori



Emergency Support for Trans People.
Housing, Health & Education.

transafety.fund
info@transafety.fund
Instagram: [@transafetyemergencyfund](https://www.instagram.com/transafetyemergencyfund)